



HEGEBLÄCH 17

30419 HANNOVER

TELEFON: 05 11 / 2 78 94-0

TELEFAX: 05 11 / 2 78 94-50

E-MAIL: NEWSLETTER@KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

INTERNET: WWW.KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

Diese Ausgabe sowie die bisher von uns versandten Ausgaben finden Sie auch in unserer Online-Infothek unter [www.kbm-steuerberatung-hannover/infothek\\*](http://www.kbm-steuerberatung-hannover/infothek*).

(\* Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen in unserer Infothek um ein Service-Angebot für unsere Mandanten handelt. Deshalb ist der Aufruf nur über eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort möglich. Fragen zur Anmeldung oder zu Ihren Zugangsdaten beantworten wir Ihnen gern telefonisch: 05 11 / 2 78 94-0.)

## Informationsbrief

Mai 2010

### Inhalt

- 1 Nutzung mehrerer betrieblicher PKW für private Zwecke
- 2 Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2009
- 3 Ausgaben bei Veräußerung bzw. Aufgabe einer Kapitalbeteiligung im Privat- oder Betriebsvermögen
- 4 Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen
- 5 Umsatzsteuersatz bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen und Getränken
- 6 Lohnsteuer-Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen im Zusammenhang mit Weihnachtsgeldzahlungen
- 7 Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerschaften
- 8 Berichtigung der Umsatzsteuer bei Eröffnung der Schuldner-Insolvenz

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 10. 5.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	14. 5. <sup>3</sup>
	Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14. 5. <sup>3</sup>
Mo. 17. 5. <sup>5</sup>	Gewerbesteuer	20. 5.
	Grundsteuer <sup>6</sup>	20. 5.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Nutzung mehrerer betrieblicher PKW für private Zwecke

Wird ein betrieblicher PKW auch für private Zwecke genutzt, können als privater Nutzungsanteil bei Führung eines Fahrtenbuchs die tatsächlichen Kosten angesetzt werden; aus Vereinfachungsgründen wird der private Nutzungsanteil in der Regel monatlich pauschal mit 1 % des Listenpreises des PKW versteuert. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte wird ein zusätzlicher Betrag pauschal angesetzt.

Stehen einem Einzelunternehmer oder einem Personengesellschafter mehrere Fahrzeuge seines Betriebsvermögens zur privaten Nutzung zur Verfügung, setzt die Finanzverwaltung<sup>7</sup> ab 2010 den pauschalen privaten Nutzungsanteil für jedes dieser Fahrzeuge mit 1 % an, selbst wenn die Fahrzeuge nur durch den Unternehmer selbst und nicht auch durch Familienangehörige genutzt werden. Lediglich der Zuschlag bei Verwendung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte wird ausschließlich für ein Fahrzeug vorgenommen; Bemessungsgrundlage ist dafür der Listenpreis für das teuerste Fahrzeug.

<sup>1</sup> Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Die Schonfrist endet am 14. 5., weil der 13. 5. ein Feiertag (Christi Himmelfahrt) ist.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2010.

<sup>5</sup> Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17. 5., weil der 15. 5. ein Samstag ist.

<sup>6</sup> Vierteljahresbetrag.

<sup>7</sup> BMF vom 18. November 2009 – IV C 6 – S 2177/07/10004 (BStBl 2009 I S. 1326), Rz. 12 und Rz. 36.

Unberücksichtigt bleiben Fahrzeuge, die für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z. B. Werkstattwagen). Kann ein betrieblicher PKW sowohl durch den Unternehmer als auch durch einen Arbeitnehmer privat genutzt werden, ist der pauschale Nutzungsanteil entsprechend der Anzahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen.

Die ggf. erhebliche Besteuerung allein wegen der Nutzungsmöglichkeit mehrerer betrieblicher PKW kann nur durch die Führung eines Fahrtenbuches sicher vermieden werden.

## 2 Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2009

Seit 2009 ist die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen grundsätzlich durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten; Kapitalerträge müssen daher regelmäßig in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden. Davon gibt es jedoch Ausnahmen. Die Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung kann wie bisher zwingend erforderlich oder empfehlenswert sein. Dazu nachfolgende Beispiele:

### Angabe der Kapitalerträge erforderlich

- Kapitalerträge haben nicht dem deutschen Steuerabzug unterliegen (z. B. Zinsen bei Darlehen an nahe Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen, Steuerzinsen nach § 233a AO, Auslandszinsen).
- Trotz Kirchensteuerpflicht wurde keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten. In diesem Fall ist nur die Kapitalertragsteuer anzugeben, bei der der Kirchensteuerabzug unterblieben ist.<sup>8</sup>
- Es werden außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) geltend gemacht (die Kapitalerträge erhöhen dann die zumutbare Belastung).

### Angabe der Kapitalerträge sinnvoll

- Die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz ist günstiger als der 25%ige Kapitalertragsteuerabzug (sog. Günstiger-Prüfung).<sup>9</sup>
- Bei Gewinnausschüttungen aus einer „wesentlichen“ Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist die -Besteuerung von 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz günstiger als der Kapitalertragsteuerabzug.<sup>10</sup>
- Der Kapitalertragsteuerabzug ist zu hoch gewesen; das ist u. a. denkbar, wenn keine Freistellungsbescheinigung erteilt war und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehegatten 1.602 Euro) nicht – oder nicht komplett – berücksichtigt wurde.
- Ohne Angabe von Kapitalerträgen wären nicht alle geleisteten Spenden abzugsfähig (der Abzug der Spenden ist u. a. begrenzt auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte).
- (Veräußerungs-)Verluste aus Kapitalvermögen sollen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Da z. B. Banken und Sparkassen bei privaten Kapitalerträgen regelmäßig keine Steuerbescheinigungen mehr ausstellen müssen, sind diese anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die steuerliche Veranlagung beabsichtigt ist. Sofern Verluste in einem Depot angefallen sind und diese nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit anderen (Veräußerungs-)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust anzufordern.<sup>11</sup>

## 3 Ausgaben bei Veräußerung bzw. Aufgabe einer Kapitalbeteiligung im Privat- oder Betriebsvermögen

Seit 2009 gilt für Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden oder Gewinne aus der Veräußerung einer privaten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) ein pauschaler Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen (z. B. Finanzierungskosten) wird lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (Ehegatten) angesetzt; darüber hinausgehende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Wird dagegen das sog. **Teileinkünfteverfahren** gewählt<sup>12</sup> oder ist dieses Verfahren zwingend anzuwenden,<sup>13</sup> sind die Gewinnausschüttungen und die Veräußerungsgewinne in Höhe von 60 % dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen (vgl. § 3 Nr. 40 EStG; bis 2008: 50 %). Das Teileinkünfteverfahren bedeutet aber auch, dass Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, nur in entsprechender Höhe mit 60 % steuerlich geltend gemacht werden können (siehe § 3c Abs. 2 EStG).

<sup>8</sup> Siehe § 51a Abs. 2d Satz 3 EStG.

<sup>9</sup> Insbesondere denkbar bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu ca. 15.000 Euro (Ehegatten 30.000 Euro).

<sup>10</sup> Vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG.

<sup>11</sup> Zu beachten ist dabei, dass Veräußerungsverluste aus Aktien grundsätzlich nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen.

<sup>12</sup> Option zum Teileinkünfteverfahren ist möglich, wenn der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 % beteiligt und für die Gesellschaft beruflich tätig ist (siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

<sup>13</sup> Bei Veräußerungsgewinnen, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mindestens 1 % beträgt (§ 17 EStG), oder bei Beteiligungen im Betriebsvermögen von Personenernternehmern.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist der Abzug der Aufwendungen auch dann beschränkt, wenn im betreffenden (Abzugs-)Jahr überhaupt keine Einnahmen wie z. B. Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung geflossen sind, aber entsprechende Einnahmen in früheren Jahren vorlagen oder irgendwann in späteren Jahren „anfallen“, ggf. sogar erst beim Verkauf der Beteiligung in Form eines Veräußerungserlöses.

Nachdem der Bundesfinanzhof<sup>14</sup> diese Regelung so ausgelegt hat, dass eine Abzugsbeschränkung nicht gilt, wenn gar keine Einnahmen zufließen, hat die Finanzverwaltung mit einem sog. Nichtanwendungserlass<sup>15</sup> reagiert. Danach sollen etwaige Verluste aus der Veräußerung oder Aufgabe einer Kapitalbeteiligung nach dem Teileinkünfteverfahren generell nur zu 60 % berücksichtigt werden. In einem aktuellen Beschluss<sup>16</sup> hat sich der Bundesfinanzhof aber bereits gegen diesen Nichtanwendungserlass gewendet und seine Rechtsprechung bestätigt. Danach sind Aufwendungen bzw. Verluste dann unbeschränkt abzugsfähig, wenn keine entsprechenden Einnahmen zugeflossen sind.

## 4 Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen

Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Personen können seit 2009 in einem größeren Umfang steuerlich berücksichtigt werden. In Betracht kommt eine Steuerermäßigung (Abzug von der Einkommensteuerschuld) in Höhe von 20 %, höchstens 4.000 Euro jährlich; somit sind Aufwendungen bis zur Höhe von 20.000 Euro begünstigt (§ 35a Abs. 2 EStG).<sup>17</sup> Die Steuerermäßigung steht dem Pflegebedürftigen zu oder den Angehörigen, wenn diese für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen.

Die Finanzverwaltung<sup>18</sup> hat zu der Frage Stellung genommen, ob bzw. in welcher Höhe Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung im Rahmen der Steuerermäßigung anzurechnen sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Pflegesachleistungen (Übernahme der Kosten für eine häusliche Pflege) und Pflegegeld.

### Beispiel:

a) Für einen Pflegebedürftigen (Pflegestufe II) wird ein professioneller Pflegedienst in Anspruch genommen (monatliche Aufwendungen: 1.500 €). Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt als **Pflegesachleistung** den Betrag von 1.040 € monatlich.<sup>19</sup>

Die Steuerermäßigung wird wie folgt ermittelt:

Aufwendungen	1.500 € x 12 Monate	18.000 €
Versicherungsleistung	1.040 € x 12 Monate	./ 12.480 €
		5.520 €
Steuerermäßigung (20 %)		1.104 €

b) Die Ehefrau pflegt ihren Ehemann (Pflegestufe I). Dafür beantragt sie anstelle der häuslichen Pflege ein **Pflegegeld**<sup>20</sup> in Höhe von 225 € monatlich. Für einzelne Pflegeeinsätze beauftragt die Ehefrau einen Pflegedienst (Kosten: 200 € monatlich).

Die Steuerermäßigung beträgt (12 x 200 € =) 2.400 €, davon 20 % = 480 €. Das Pflegegeld ist nicht anzurechnen.

Wie dargestellt, sind Leistungen der Pflegeversicherung dann anzurechnen, wenn und soweit sie ausschließlich und **zweckgebunden** für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen (ohne Handwerkerleistungen) gewährt werden. Das Pflegegeld, das nicht zweckgebunden ist und gezahlt wird, wenn die Pflege z. B. von Angehörigen übernommen wird, wird auf die Steuerermäßigung nicht angerechnet.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung und der **Nachweis** einer Pflegebedürftigkeit seit 2009 nicht mehr erforderlich ist. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist es ausreichend, dass Pflege- bzw. Betreuungsdienstleistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn keine gesetzliche Pflegestufe vorliegt (Pflegestufe „0“).

## 5 Umsatzsteuersatz bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen und Getränken

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken hängt der Umsatzsteuersatz davon ab, ob die sog. Restaurationsleistung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung oder als sonstige Leistung zu behandeln ist. Zur Abgrenzung hat die Finanzverwaltung<sup>21</sup> ausführlich Stellung genommen. Danach liegt eine Lieferung vor, wenn die Speisen lediglich „zum Mitnehmen“ abgegeben werden; der Umsatzsteuersatz beträgt dann regelmäßig 7 %. Werden die Speisen jedoch „vor Ort“ im Restaurant verzehrt, wird eine sonstige Leistung („Verzehr an Ort und Stelle“) angenommen, weil neben der reinen Vermarktung von Speisen weitere Leistungen erbracht werden, wie z. B. das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten mit Tischen und Stühlen, die Nutzungsüberlassung und Reinigung von Geschirr und Besteck sowie das Servieren der Speisen durch Bedienungspersonal. Die sonstige Leistung unterliegt dem normalen Umsatzsteuersatz von 19 %.

<sup>14</sup> Urteil vom 25. Juni 2009 IX R 42/08 (BStBl 2010 II S. 220).

<sup>15</sup> BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 – IV C 6 – S 2244/09/10002 (BStBl 2010 I S. 181).

<sup>16</sup> Vom 18. März 2010 IX B 227/09.

<sup>17</sup> Soweit Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend gemacht werden, scheidet die Steuerermäßigung nach § 35a EStG aus, sie kommt jedoch in Höhe der zumutbaren Belastung in Betracht; vgl. Rz. 28 des BMF-Schreibens vom 15. Februar 2010 (Fußnote 18).

<sup>18</sup> Siehe BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 – IV C 4 – S 2296-b/ 07/0003 (BStBl 2010 I S. 140).

<sup>19</sup> Siehe § 36 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b Sozialgesetzbuch XI.

<sup>20</sup> Siehe § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b Sozialgesetzbuch XI.

<sup>21</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008 – IV B 8 – S 7100/07/10050 (BStBl 2008 I S. 949).

Der Bundesfinanzhof<sup>22</sup> hat nun Zweifel, ob diese Unterscheidung von Restaurationsleistungen in Lieferungen und sonstige Leistungen mit dem EG-Recht vereinbar ist. Das Gericht hat dem Europäischen Gerichtshof entsprechende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Geklärt werden soll insbesondere, ob die Abgabe von verzehrfertigen Mahlzeiten überhaupt als Lieferung angesehen werden kann und ob es sich dabei um „Nahrungsmittel“ handelt, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gewährt werden darf.

## 6 Lohnsteuer-Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen im Zusammenhang mit Weihnachtsgeldzahlungen

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können – regelmäßig bis zur Höhe der Entfernungspauschale – mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % der Lohnsteuer unterworfen werden. Dadurch ergibt sich häufig ein Steuervorteil in Höhe der Differenz zum persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers; darüber hinaus sind die Zuschüsse beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die Fahrtkosten können vom Arbeitnehmer insoweit nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden.<sup>23</sup>

Voraussetzung für die Lohnsteuer-Pauschalierung ist allerdings, dass die Fahrtkostenzuschüsse „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleistet werden. Damit ist eine Umwandlung von vertraglich vereinbartem „laufendem“ Arbeitslohn in begünstigte Zuschüsse nicht möglich. Die Frage ist jedoch, ob eine Lohnsteuer-Pauschalierung unter Anrechnung von **Sonderzahlungen**, wie z. B. Weihnachtsgeld, zulässig ist.

### Beispiel:

Der Arbeitgeber leistet unter Anrechnung auf das Weihnachtsgeld einen Fahrtkostenzuschuss:

Weihnachtsgeld	2.500 €
mit 15 % pauschal versteuerter Fahrtkostenzuschuss	<u>./. 1.980 €</u>
„normal“ zu versteuernder Restbetrag	520 €

Entgegen der Finanzverwaltung<sup>24</sup> hat der Bundesfinanzhof<sup>25</sup> jetzt entschieden, dass eine Pauschalversteuerung von Fahrtkostenzuschüssen dann möglich ist, wenn die Zuschüsse unter Anrechnung auf **freiwillige** Sonderzahlungen erfolgen. Danach lassen sich freiwillige Lohnzahlungen als nicht geschuldeter Arbeitslohn in pauschal besteuerte Zuschüsse umwandeln.

Dies gilt allerdings **nicht** für Sonderzahlungen, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat, weil sie **arbeitsrechtlich** aufgrund dauernder Übung geschuldet werden (z. B. laufend gezahltes Weihnachtsgeld).

## 7 Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerschaften

Auch nach Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden gleichgeschlechtliche Partner in **einkommensteuerlicher** Hinsicht nicht wie Ehegatten behandelt. Das bedeutet, dass ihnen insbesondere die Zusammenveranlagung und das Splittingverfahren verwehrt ist. In dieser Frage sind Verfahren beim Bundesverfassungsgericht<sup>26</sup> anhängig.

Gegen die gegenüber Ehegatten höhere Belastung vom Lebenspartner bei der **Erbschaft-/Schenkungsteuer** sind ebenfalls Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig.<sup>27</sup>

Es ist somit ggf. zu prüfen, ob gegen entsprechende Steuerbescheide Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden soll.

## 8 Berichtigung der Umsatzsteuer bei Eröffnung der Schuldner-Insolvenz

Bei der Sollversteuerung (Regelfall) entsteht die Umsatzsteuer bereits mit Ausführung der Leistung. Die Umsatzsteuer ist also ggf. bereits an das Finanzamt zu entrichten, bevor das Entgelt inkl. der Umsatzsteuer tatsächlich vereinnahmt wird. Wird die Forderung uneinbringlich, kann wie in Fällen der nachträglichen Rechnungsberichtigung verfahren werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG): Die Umsatzsteuer wird entsprechend korrigiert, was im Ergebnis zu einer Erstattung in der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung führt. Fraglich kann sein, **wann** eine Forderung für die Umsatzsteuer als uneinbringlich anzusehen ist, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Bundesfinanzhof<sup>28</sup> hat bestätigt, dass der endgültige Ausfall einer Forderung nicht abgewartet werden muss, um die Umsatzsteuer zu korrigieren und sich erstatten zu lassen; bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann diese Korrektur vorgenommen werden. Werden im Rahmen des Insolvenzverfahrens später doch Zahlungen vereinnahmt, ist der Umsatzsteuerbetrag insoweit erneut zu korrigieren.

<sup>22</sup> Beschlüsse vom 15. Oktober 2009 XI R 6/08 und XI R 37/08 sowie vom 27. Oktober 2009 V R 3/07 und V R 35/08.

<sup>23</sup> Siehe § 40 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

<sup>24</sup> Siehe hierzu R 3.33 Abs. 5 Satz 6 LStR.

<sup>25</sup> Urteil vom 1. Oktober 2009 VI R 41/07.

<sup>26</sup> Az.: 2 BvR 909/06 und 2 BvR 288/07.

<sup>27</sup> Az.: 1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07.

<sup>28</sup> Vgl. Urteil vom 22. Oktober 2009 V R 14/08; vgl. auch Abschn. 223 Abs. 5 Satz 5 UStR.